

selbst, daß die Kammer nunmehr irgend einen Antrag an die Regierung zu richten hat. Diese Frage: ob inmittelst d. Abg. in der Kammer sitzen bleiben könne, hat mit der jetzigen keine Verwandtschaft. Es könnte die Frage gestellt werden: ob nicht der Abg. D. Kunde durch seinen Stellvertreter zu ersetzen sei? Einen Beschluß dieser Art hat aber die Deputation nicht geglaubt herbeiführen zu dürfen und hat mithin die Vorfrage sich stellen müssen: ob die ständische Funktion des Abg. D. Kunde nicht schon von der Zeit an aufgehört habe, als er in die Centralcommission und dadurch in den Staatsdienst getreten? da nämlich ein sehr bedeutender Unterschied entsteht, ob man sich dafür entscheidet, diese Vorschläge zu bejahen, oder anzunehmen, daß der Abgeordnete erst von dem Tage an, als die Kammer den Beschluß faßte, „daß die Anwendung der §. 71 b. stattfinde,“ aufgehört habe Abgeordneter zu sein? Ist letzteres der Fall, so muß nothwendigerweise der Stellvertreter einberufen werden, und zwar sobald die hohe Staatsregierung sich mit der Kammer vereinigt oder der Staatsgerichtshof für die Meinung der Kammer entscheidet; da nach der Verfassungs-Urkunde §. 69. der Stellvertreter nur wegen Verhinderung, oder hier vielmehr, weil diese Verhinderung erst während des Landtags eintritt, einberufen werden kann. Betrachtet aber die Kammer den vorliegenden Fall, wie die Deputation, daß nämlich der Abg. D. Kunde von dem Augenblicke seines Eintritts in die Central-Commission aufgehört habe Abgeordneter zu sein, so ist die §. 69. der Verfassungs-Urkunde nicht anwendbar, sondern eine neue Wahl anzuordnen. Eine Ursache, warum die Deputation sich für letzteres entschied, war die, daß sie dem Abg. D. Kunde nicht das Recht, noch für diesen Landtag wieder erwählt zu werden, schmälern wollte. Indem wir die Zeit seines Austritts von seinem Eintritte in die Centralcommission an datiren, schneiden wir ihm das Recht nicht ab, wieder gewählt zu werden und wieder unter uns einzutreten. Eine Entscheidung muß aber nothwendig hierüber gefaßt werden. Entweder ist §. 71 b. anwendbar gewesen, als Herr D. Kunde in die Centralcommission eintrat, oder anwendbar geworden, seitdem die Kammer einen Beschluß gefaßt hat, und über die Folgerung aus diesem Beschlusse ist jetzt zu entscheiden, da Etwas nothwendig auf den gestrigen Beschluß geschehen muß; demohn- erachtet kann diese Entscheidung über den Antrag der Deputation die Kammer nicht hinsichtlich der Entschließung präjudiciren, welche sie über Hrn. D. Kundes interimistisches Bleiben in der Kammer fassen will. Demnach kann ich das Deputations-Gutachten nicht anders als der Sache angemessen halten.

Abg. H ä n s c h e l (aus Königstein): Wenn wir beschließen, daß die ständische Funktion des Abg. von der Zeit an aufgehört hat, wo er in die Central-Commission eingetreten ist, so entscheiden wir die Frage, welche der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat. Gehen wir davon zurück und sagen nein, so gehen wir von dem gestrigen Beschlusse zurück.

Abg. S a c h s e: Der Antrag der Deputation ist nothwendige Folge des Antrags über den ersten Punct, über den gestern Beschluß gefaßt worden. Soweit ich entfernt bin, die Ansicht der Deputation zu theilen, so finde ich doch den jetzi-

gen Antrag der Consequenz wegen richtig, nothwendig und nützlich. Etwas wird durch solchen nicht in dem Zustande des Abg. geändert, und wie der gestrige Beschluß zweifelhaft bleibt, in welchem man sich gegen den Abg. Kunde ausgesprochen, so ist der Zweifel keineswegs dadurch gehoben, daß heute beschlossen wird, den anderweiten Antrag S. 229. an die Regierung zu stellen. Das bleibt ebenfalls, wenn auch die Kammer sich für den Antrag ausgesprochen, zweifelhaft, weil die Staatsregierung den Beschluß nicht anerkennt, sondern ihn an den Staatsgerichtshof bringen wird. Ich werde übrigens gegen den heute vorliegenden Antrag stimmen, weil ich gestern gegen die Prämisse gestimmt habe.

Referent Abg. A t e n s t ä d t: Ich erlaube mir den Stand der Sache auf den gestern gefaßten Beschluß zurückzuführen. Von Seiten des Präsidiums wurde nach S. 227. des Deputations-Berichts die Frage aufgestellt: ob bei dem Abg. D. Kunde der §. 71. unter b. vorausgesetzte Fall eingetreten sei? Darauf hat die Kammer mit Ja geantwortet. Da nun nach §. 71., wenn ein Abg. während seiner ständischen Funktion im Staatsdienst angestellt oder befördert wird, dessen Qualifikation aufhören soll; so kann dies nicht erst gestern, sondern es muß schon eingetreten sein, als der Abg. in die Central-Commission berufen ward. In dieser Hinsicht scheint also schon der Beschluß der Kammer festzustehen. Nothwendig mußte sich die Frage aufdringen, was nunmehr zu thun sei? Indessen konnte die Deputation diese Frage ganz übergehen, weil sie ihr nicht gestellt worden war. Da sie dennoch dieselbe zu lösen suchte, hat sie, wie ich meinen sollte, am deutlichsten bewiesen, wie schmerzlich ihr der Auftrag der Kammer war, und wie gern sie jede Rücksicht für den Abg. genommen hat. Hätte sie sich entschieden, daß jetzt erst der Fall eingetreten wäre, so wäre nach §. 69. der Verfassungs-Urkunde auf Einberufung des Stellvertreters wegen eingetretener Behinderung des Abgeordneten während der Dauer des Landtags anzutragen gewesen. Sie nahm aber an, die Entscheidung gehe auf den Zeitpunkt zurück, wo die Anstellung erfolgt war, von da an war der Fall des gänzlichen Austritts aus der Kammer vorhanden. Hier zeigte sie den Weg, wie die Hauptücksicht, welche auf die Entscheidung eingewirkt hat, festzuhalten sei, nämlich daß man das eingetretene veränderte Verhältniß der Entscheidung der Wähler unterwerfe, und rieth auf den Grund §. 69. zu dem Antrage, eine neue Wahl einleiten zu lassen. Es kann mir für meine Person gleich sein, welche Entscheidung die Kammer faßt. Ich glaube, auf diese Weise sei völlig unparteiisch verfahren worden. Als Referent habe ich nur im Sinne des Deputations-Gutachtens auf die gestellte Frage antworten können, habe aber auch jetzt noch die Ansicht, daß noch gar kein Streit vorhanden sei. Die Kammer bringt ihren Antrag an die Staatsregierung. Tritt diese dem Antrage bei, so ist kein Streit vorhanden; nur wenn sie nicht beitrifft, wird die Frage erst streitig. Jetzt also, glaube ich, ist sie es noch nicht. Bis dahin wird die Sache auf sich beruhen müssen, bis die Regierung über den zweiten Antrag sich ausgesprochen hat.

Abg. H ä n s c h e l (aus Königstein): Wenn wir ausgespre-